

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1967	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	2. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Entseuchungsmaßnahmen im Krankentransportdienst	418
2128	27. 2. 1967	RdErl. d. Innenministers Schulentlassungsuntersuchungen	418
244	28. 2. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	418
7129	28. 2. 1967	Genl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Lärmschutz bei Baumaschinen	418
7830	22. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein	419
7831	22. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Einhufern nach Frankreich	420

I.

21260

**Entseuchungsmaßnahmen
im Krankentransportdienst**RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1967 —
VI A 4 — 44.43.20

Zur Ausführung des § 67 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) und unter Hinweis auf § 37 Abs. 5 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) bitte ich für den Krankentransportdienst im Rahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auf die Einhaltung folgender Grundsätze hinzuwirken:

1. Bei jeder in den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit der Durchführung des Krankentransportdienstes beauftragten Organisation oder Einrichtung müssen wenigstens zwei Bedienstete im Desinfektionswesen ausgebildet sein.
2. Beim Transport von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind, haben die Krankenträger über der Schutzbekleidung waschbare Arbeitsmäntel mit Rückenschluß zu tragen.
3. Nach der Beförderung solcher Personen sind die erforderlichen Entseuchungsmaßnahmen gemäß § 39 bis 41 des Bundes-Seuchengesetzes durchzuführen.
Bei der Entseuchung von Krankentransportmitteln sind ferner die Hinweise zur Verhütung und Bekämpfung bakteriell bedingter übertragbarer Darmkrankheiten (Anlage 3 meines RdErl. v. 7. 7. 1964 — SMBl. NW. 21260 —) zu beachten.
4. Um die Ansteckungsgefahr für die übrigen Angehörigen der Einsatzstelle, insbesondere bei der Feuerwehr, zu verringern, ist anzustreben, die Diensträume für das Krankentransportpersonal von den übrigen Wachräumen zu trennen.
5. Die Desinfektionsausbildung der im Krankentransportdienst tätigen Personen wird in den Desinfektorenschulen durchgeführt, die in § 4 der Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen (RdErl. v. 25. 11. 1966 — SMBl. NW. 21260 —) aufgeführt sind. Für Form, Dauer und Häufigkeit der Kurse ist § 18 der Ausbildungsbestimmungen maßgebend. Die Kosten der Aus- und Fortbildung übernehmen die Träger des Krankentransportdienstes.
6. Der Ausbildungsstand der mit der Durchführung von Entseuchungsmaßnahmen beauftragten Angehörigen des Krankentransportdienstes und deren Tätigkeit sind in geeigneter Form durch die Gesundheitsämter im Einvernehmen mit den Leitern der Dienststellen, die den Krankentransportdienst versehen, zu überwachen. Die nach § 67 Satz 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens erwünschten Tätigkeitsnachweisungen der mit der Krankentransportbeförderung befaßten Organisationen an die Gesundheitsämter sollen entsprechende Angaben enthalten. Die Gesundheitsämter berichten zusammenfassend auf Blatt 2.01 des Jahresgesundheitsberichts.
7. Der RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBl. NW. 21260) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 418.

2128

SchulentlassungsuntersuchungenRdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1967 —
VI A 5 — 41.21.01

Nach § 5 des Schulpflichtgesetzes vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365; SGV. NW. 223) endet die Pflicht zum Besuch der Volksschule nach neun Schuljahren. Das 9. Schuljahr wird nach § 21 Satz 3 Schulpflichtgesetz vom 1. Dezember 1966 an stufenweise eingeführt.

Zu den Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter gehören nach § 58 Abs. 2 Buchstabe a der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. I S. 327)

Untersuchungen anlässlich der Schulentlassung. Sie wurden bisher im 8. Schuljahr durchgeführt.

Diese Regelung ist auch in Zukunft beizubehalten. Sie bietet folgende Vorteile:

1. Die bis zur Schulentlassung noch verbleibende Zeit gibt dem Schularzt die Möglichkeit, abschließende gesundheitsfürsorgende Maßnahmen (z. B. Kurverschickungen, Impfungen) in die Wege zu leiten und zu überwachen.
2. Die Beurteilung durch den Schularzt ermöglicht es dem Berufsberater schon bei Beginn einer Beratungsaktion, die häufig am Anfang des letzten Schuljahres liegt, bei der Erörterung der Berufswünsche des Schülers von den im Einzelfall vorliegenden gesundheitlichen Voraussetzungen auszugehen. Einem seit längerer Zeit geäußerten Wunsch der Arbeitsverwaltung wird damit Rechnung getragen.
3. Die Überschneidung mit der Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz entfällt.

Bei mangelnder Berufsreife ist entsprechend den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles eine Nachuntersuchung durch den Schularzt im 9. Schuljahr sicherzustellen.

Der RdErl. v. 5. 9. 1961 (MBl. NW. 1961 S. 1555; SMBl. NW. 2128) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 418.

244

**Erstattung
der Aufwendungen für die Rückführung der
Evakuierten**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 2. 1967 —
IV C 4 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschn. I Nr. 11 Buchstabe b) meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBl. NW. 244) wird daher wie folgt neu gefaßt:

a) Polen	bis 4. 3. 1961	100 Zloty = 17.50 DM
	vom 5. 3. 1961	
	bis 30. 6. 1963	100 Zloty = 16.70 DM
	vom 1. 7. 1963	
	bis 30. 11. 1965	100 Zloty = 16.60 DM
	vom 1. 12. 1965	
	bis 7. 2. 1967	100 Zloty = 16.70 DM
	ab 8. 2. 1967	100 Zloty = 16.60 DM
b) UdSSR	bis 31. 12. 1960	100 Rubel = 42.— DM
	vom 1. 1. 1961	
	bis 4. 3. 1961	100 Rubel = 463.— DM
	vom 5. 3. 1961	
	bis 30. 6. 1963	100 Rubel = 444.40 DM
	vom 1. 7. 1963	
	bis 30. 11. 1965	100 Rubel = 441.90 DM
	vom 1. 12. 1965	
	bis 7. 2. 1967	100 Rubel = 444.40 DM
	ab 8. 2. 1967	100 Rubel = 441.30 DM

— MBl. NW. 1967 S. 418.

7129

Lärmschutz bei Baumaschinen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 2 — 8861 — (III Nr. 11/67) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 06/11/3 — 37 — 20 v. 28. 2. 1967

Der Gem. RdErl. v. 8. 8. 1966 (MBl. NW. S. 1606; SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:
 - 2.5 Die Messungen, mit denen die Einhaltung des nach § 3 der Verordnung zugelassenen Schallpegelhöchstwertes nachgeprüft wird, sind bei der betriebsüblichen Drehzahl des Motors im Leerlauf vorzunehmen, d. h., bei unbelastetem oder lediglich

durch das Mitlaufen der nicht abkuppelbaren Teile der Arbeitsmaschine belastetem Motor.

Nicht abkuppelbar sind Maschinenteile, die betriebsmäßig nicht unabhängig vom Motor stillgesetzt werden können.

Unter der betriebsüblichen Drehzahl ist die Drehzahl zu verstehen, mit der der Motor beim Einsatz der Baumaschine unter regelmäßigen Betriebsbedingungen ständig oder vorwiegend läuft. Drehzahlen, die nur in besonderen, nicht regelmäßig auftretenden Belastungsfällen unter Ausnutzung der für solche Fälle vorgesehenen Leistungsreserve des Motors erreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Als betriebsübliche Drehzahl ist — vorbehaltlich einer späteren spezifizierten Regelung — eine Drehzahl von 75% der zur Nennleistung gehörenden Nenndrehzahl anzusetzen.

Ist die Maschine (z. B. ein Kompressor) mit einer betriebsmäßig nicht ausschaltbaren Einrichtung versehen, durch die der Motor im Leerlauf selbsttätig auf eine geringere Drehzahl herabgesetzt wird, so ist bei der herabgesetzten Drehzahl zu messen.

Weist die Maschine (z. B. eine Rüttelplatte) eine betriebsmäßig nicht ausschaltbare Einrichtung auf, durch die bei Erreichen einer bestimmten Motordrehzahl die Arbeitsmaschine selbsttätig in Gang gesetzt wird (z. B. eine Fliehkraftkupplung), so ist bei der höchstmöglichen Drehzahl vor Ansprechen der Einrichtung zu messen.

2. Nach Nr. 2.5 wird folgendes angefügt:

2.51 Für die Messungen gelten die in Nr. 2.41 und 2.42 genannten Grundsätze.

2.52 Das Meßmikrofon ist in einer Höhe von $1,2 \pm 0,1$ m über dem Boden an 8 Meßstellen in 7 m Abstand vom Umriß der Geräuschquelle so anzuordnen, daß die Richtung seiner höchsten Empfindlichkeit zur Geräuschquelle zeigt. Als Umriß der Geräuschquelle gelten die idealisierten Begrenzungsflächen der Baumaschine unter Vernachlässigung akustisch belangloser Teile (z. B. der Zugstange). Die 8 Meßpunkte sind gleichmäßig auf der gedachten Abstandslinie zu verteilen.

Der Abstand zwischen Geräuschquelle und akustisch störenden Flächen soll bei einer Längenausdehnung der Geräuschquelle bis zu 2 m mindestens 15 m, von 2 bis 4 m mindestens 20 m und von 4 m und darüber mindestens 25 m betragen.

Werden diese Abstände erheblich unterschritten, so kann die Messung einen bis 3 dB(A) zu hohen Wert ergeben. In besonders ungünstigen Fällen, z. B. wenn die störenden Flächen einen schallverstärkenden Trichter bilden, kann das Meßergebnis so stark beeinträchtigt werden, daß die Messung unbrauchbar wird.

Bei der Beurteilung nach § 3 der Verordnung ist das arithmetische Mittel der an den 8 Meßpunkten gewonnenen Meßwerte zugrunde zu legen. Infolge der Streuung der Meßgeräte (max. ± 2 dB), wegen des Einflusses kleiner Unterschiede in der Mikrofon-aufstellung sowie wegen unvermeidbarer Schwan- kungen der Motordrehzahl während der Messung kann eine Meßtoleranz von max. ± 4 dB nicht ausgeschlossen werden.

2.6 Nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 des Immissionsschutzgesetzes können die nach § 6 des Gesetzes zuständigen Behörden Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

2.61 Ausnahmen von der in § 2 Abs. 2 der Verordnung gestellten Anforderung werden nur in seltenen Fällen in Frage kommen, da dieser Bestimmung nach dem Stand der Technik grundsätzlich entsprochen werden kann.

2.62 Dagegen werden Ausnahmen von der in § 3 der Verordnung enthaltenen Forderung bei bestimmten Baumaschinenarten (schwere Erdbewegungsgeräte, Straßenbaumaschinen) zunächst gewährt werden müssen, weil die Ausführung von sekundären

Schallschutzmaßnahmen bei diesen noch besondere Schwierigkeiten bereitet.

Maschinen der nachstehend im einzelnen bezeichneten Arten können daher auf Antrag des Betreibers auf die Dauer von drei Jahren ohne Bezugnahme auf die jeweilige Verwendungsstelle von der Einhaltung der in § 3 der Verordnung gestellten Anforderung im Ausnahmewege befreit werden:

Planiermaschinen, Ladegeräte auf Raupen und luftbereifte Lade- und Planiergeräte, soweit diese Maschinen eine Motorleistung von 100 PS und darüber aufweisen;

Motorschürfwagen (Scraper),

Schürfkübelmaschinen,

Motorstraßenhobel (Grader);

Schwarz- und Betondeckenfertiger,

Fugenschneider,

Straßenfräsen,

Bodenvermörtelungsgeräte,

Vibrationsverdichtungsgeräte mit mehr als 3.000 kp Zentrifugalkraft (Rüttelkraft).

Unberührt bleibt die Ermächtigung der zuständigen Behörden, über den vorstehend bezeichneten Rahmen hinaus im Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen.

— MBl. NW. 1967 S. 418.

7830

Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1967 — II C 1 — 1113 Tgb.Nr. 326:67

Nachstehend gebe ich die Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein i. d. F. v. 8. 11. 1966 bekannt.

Diese Beitragsordnung wurde von mir mit Erl. v. 13. 12. 1966 — II C 1 — 1113 Tgb. Nr. 412:66 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärzteblatt v. 15. 1. 1967 S. 44 veröffentlicht worden. Anlage

Anlage

Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376:SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung auf ihrer Sitzung am 8. November 1966 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Kammerangehörige der Tierärztekammer Nordrhein (§ 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1954) hat für die Deckung der Unkosten der Kammer einen Beitrag zu leisten.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| A. für Freiberufstierärzte sowie für tierärztliche Beamte, Angestellte und Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen | 150,— DM |
| B. für tierärztliche Beamte und Angestellte sowie für Tierärzte, die keine freiberufliche Praxis ausüben, sondern nur noch in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppen C oder E fallen | 100,— DM |
| C. für Tierärzte, die als Schlachthoftierärzte, als Angestellte, als Assistenten an Hochschulen oder tierärztlichen Instituten oder als wissenschaftliche Hilfsarbeiter nach III BAT vergütet werden*), für Assistenten und Vertreter in der tierärztlichen Praxis sowie für Tierärzte in der Industrie | 90,— DM |

*) Nachweis ist vorzulegen.

- D. für alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen 50,— DM
- E. für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind 15,— DM

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem im Kammerbereich Nordrhein Wohnsitz genommen oder eine Berufsausübung begonnen wird.

(2) Der Beitrag wird nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres entsteht, nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragspflicht veranlagt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Nordrhein ausscheidet.

(4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 15. Februar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Säumniszuschlag von 1,— DM für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs erhoben. Die Mahngebühren betragen für jede Zahlungserinnerung 1,50 DM, für jede Nachnahmemaßnahme 2,— DM.

Die Kosten einer Zwangsbeitreibung fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A	12,50 DM
Beitragsgruppe B	8,35 DM
Beitragsgruppe C	7,50 DM
Beitragsgruppe D	4,20 DM
Beitragsgruppe E	1,25 DM

Der danach zu zahlende Beitrag wird zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(6) Bei Änderungen der Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die Beitragsgruppen nach § 2 während des Beitragsjahres kann von der Tierärztekammer von Amts wegen oder auf Antrag des Beitragspflichtigen eine Beitrags-

veranlagung nach den für die einzelnen Monate des Beitragsjahres zutreffenden Tätigkeitsmerkmale unter Ansatz der Monatsbeiträge nach Abs. (5) vorgenommen werden.

§ 4

Auf Antrag können Beiträge bei Bedürftigkeit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dahingehende Anträge müssen bis zum 1. Februar oder bei Entstehen der Beitragspflicht während des Beitragsjahres bis zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Tierärztekammer Nordrhein.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1967 in Kraft. Die Beitragsordnung v. 14. 7. 1965 — MBl. NW. 1966 S. 111/SMBL. NW. 7830 — Deutsches Tierärzteblatt v. 5. 11. 1965 S. 435 — tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 419.

7831

Ausfuhr von Einhufern nach Frankreich

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1967 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 181.67

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das französische Landwirtschaftsministerium durch eine im Journal Officiel vom 20. Oktober 1966 veröffentlichte Bekanntmachung bestimmt, daß ab 1. November 1966 die Importeure von lebenden Einhufern bei der Grenzübergangszollstelle nach Frankreich ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorzeigen müssen, das dem nachstehenden Muster 1 oder 2 entspricht, je nachdem, ob es sich um Zucht- oder Schlachttiere handelt.

Anlag

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zeugnisse auf der Rückseite die gleichen Angaben in französischer Sprache enthalten müssen. Der französische Text der geforderten Gesundheitsbescheinigungen wird anliegend ebenfalls bekannt gegeben.

Der RdErl. v. 17. 12. 1959 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage

Muster Nr. 1

Gesundheitszeugnis
(Einhufer für Zuchtzwecke)

Ausfuhrland

Ministerium für Dienststelle

I. Herkunft der Tiere

Name und Anschrift des Betriebsinhabers

Name und Anschrift des Absenders

II. Identifizierung der Tiere

Art	Alter	Geschlecht	Kennzeichen und Beschreibung
-----	-------	------------	------------------------------

III. Transportmittel

Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Flugzeug oder Schiff

IV. Gesundheitsauskünfte

Der unterzeichnete, von der Regierung beamtete Tierarzt bescheinigt, daß die Tiere (oben bezeichnet), die an diesem Tage untersucht worden sind,

- a) keine klinischen Krankheitsanzeichen aufweisen;
- b) während der letzten sechs Wochen in einem Betrieb gehalten worden sind, der frei ist von auf Einhufer übertragbare Krankheiten, insbesondere von Beschälseuche, ansteckender Blutarmut, ansteckender Gehirn-Rückenmarkentzündung und infektiösen Erkrankungen der oberen Luftwege;
- c) nicht von infektiösen Erkrankungen der oberen Luftwege befallen waren, noch gegen die virusbedingte Rhinopneumonie im Laufe der letzten drei Monate vor der Absendung nach Frankreich geimpft worden sind;
- d) während mehr als sechs Monaten unmittelbar vor dem Export nach Frankreich in (1) einem Land, das frei von Rotz und Pferdepest seit mehr als sechs Monaten gewesen ist, gehalten wurden.

Ausgefertigt in, den

.....
Der beamtete Tierarzt
(Name, Anschrift und Unterschrift)

Siegel des
amtlichen Veterinärdienstes

(1) Der Name des ausführenden Landes ist anzugeben.

Anmerkung:

Diese Zeugnisse müssen vor weniger als drei Tagen vor Absendung der Tiere ausgestellt sein; sie müssen in der Ursprungssprache und auf der Rückseite des gleichen Dokuments in französischer Sprache ausgestellt sein.

Anlage

Muster Nr. 2

Gesundheitszeugnis
(Einhufer für Schlachtzwecke)

Ausfuhrland

Ministerium für Dienststelle

I. Herkunft der Tiere

Name und Anschrift des Betriebsinhabers

Name und Anschrift des Absenders

II. Identifizierung der Tiere

Art Alter Geschlecht Kennzeichnung und Beschreibung

III. Transportmittel

Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Flugzeug oder Schiff

IV Gesundheitsauskünfte

Der unterzeichnete, von der Regierung beamtete Tierarzt bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere, die an diesem Tage untersucht worden sind,

- a) keine klinischen Krankheitsanzeichen aufweisen;
- b) während der letzten sechs Wochen in einem Betrieb gehalten worden sind, der frei ist von auf Einhufer übertragbare Krankheiten, insbesondere von Beschälseuche, ansteckender Blutarmut, ansteckender Gehirn-Rückenmarkentzündung und infektiösen Erkrankungen der oberen Luftwege;
- c) während mehr als sechs Monaten unmittelbar vor dem Export nach Frankreich in (1) einem Land, das frei von Rotz und Pferdepest seit mehr als sechs Monaten gewesen ist, gehalten wurden.

Ausgefertigt in, den

.....
Der beamtete Tierarzt
(Name, Anschrift und Unterschrift)

Siegel des
amtlichen Veterinärdienstes

(1) Der Name des ausführenden Landes ist anzugeben.

Anmerkung:

Diese Zeugnisse müssen vor weniger als drei Tagen vor Absendung der Tiere ausgestellt sein; sie müssen in der Ursprungssprache und auf der Rückseite des gleichen Dokuments in französischer Sprache ausgestellt sein.

Anlage

(Modèle No. 1)

Certificat sanitaire
(Equidés d'élevage)

Pays exportateur

Ministère de Service

I. Provenance d..... anima.....

Nom et adresse de l'exploitant.....

Nom et adresse de l'expéditeur

II. Identification d..... anima.....

Espèce	Age	Sexe	Marques et signalement

III. Moyens de transport

Wagon, camion, avion ou bateau.

IV. Renseignements sanitaires

Je soussigné, vétérinaire dûment habilité par le Gouvernement, certifie que
anima désigné ci-dessus et examiné ce jour:

- a) Ne présente aucun symptôme clinique de maladie;
- b) A été maintenu pendant les six dernières semaines dans une exploitation indemne de maladies contagieuses de l'espèce, et notamment de dourine, d'anémie infectieuse, d'encéphalomyélite équine et d'affections virales des voies respiratoires;
- c) N'a pas été atteint d'affections virales des voies respiratoires ni vacciné contre la rhinopneumonie à virus au cours des trois mois précédant sa mise en route à destination de la France;
- d) A séjourné pendant plus de six mois, immédiatement avant son exportation vers la France, en (1), pays indemne de morve et de peste équine depuis plus de six mois.

Fait à, le

.....
Le vétérinaire
(Nom, adresse et signature)Cachet du service
vétérinaire officiel

(1) Mentionner le nom du pays exportateur.

Nota

Les présents certificats doivent avoir été délivrés depuis moins de trois jours avant la mise en route des animaux; ils doivent être établis dans la langue d'origine et reproduits en langue française au dos du même document.

Anlage

(Modèle No. 2)

Certificat sanitaire
(Equidés de boucherie)

Pays exportateur

Ministère de Service

I. Provenance de anima

Nom et adresse de l'exploitant

Nom et adresse de l'expéditeur

II. Identification de anima

Espèce	Age	Sexe	Marques et signalement

III. Moyens de transport

Wagon, camion, avion ou bateau.

IV. Renseignements sanitaires

Je soussigné, vétérinaire dûment habilité par le Gouvernement, certifie que
anima désigné ci-dessus et examiné ce jour.

- a) Ne présente aucun symptôme clinique de maladie;
- b) A été maintenu pendant les six dernières semaines dans une exploitation indemne de maladies contagieuses de l'espèce, et notamment de dourine, d'anémie infectieuse, d'encéphalomyélite équine;
- c) A séjourné pendant plus de six mois, immédiatement avant son exportation vers la France, en (1), pays indemne de morve et de peste équine depuis plus de six mois.

Fait à, le

Le vétérinaire
(Nom, adresse et signature)Cachet du service
vétérinaire officiel

(1) Mentionner le nom du pays exportateur.

Nota

Les présents certificats doivent avoir été délivrés depuis moins de trois jours avant la mise en route des animaux; ils doivent être établis dans la langue d'origine et reproduits en langue française au dos du même document.

— MBl. NW. 1967 S. 420.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.